

██████ – ██████ – ██████ – xxxxxx@web.de – Fax: ██████

Verwaltungsgericht ██████ (VG)
██████
██████ ██████

Fax: ██████

- per Fax vorab -

██████, den
31. 12. 2015

Betreff: „Hundegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen“ – „LHundG NRW“ ... !!!

Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO
+ Feststellungsklage nach § 43 (1) VwGO

von ██████ als Hundehalter ...

- Kläger (KL) und Antragsteller -

g e g e n

das Bundesland „Nordrhein-Westfalen“ ...

- Beklagter (BK) und Antragsgegner -

w e g e n

... FEHLENDER RECHTSGRUNDLAGE FÜR *SCHEINBAR*** DENNOCH GELTENDE und wohl auch durchgesetzte „GEBOTE UND VERBOTE“ BETREFFEND auch meine HUNDEHALTUNG im „Land NRW“ AUFGRUND EINES verfassungswidrigen, UNGÜLTIGEN „Landeshundegesetzes“ INFOLGE MEHRFACHEN VERSTOSSES GEGEN DAS UNVERZICHTBARE „ZITIERGEBOT“ zur Sicherung unser aller Landesgrundrechte !!!**

==>>> **1. Fortsetzung** <<<==
zur Klage vom 21. Dezember 2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

... Klage wie auch Eilantrag ergänze ich wie folgt:

Notwendiger Feststellungsantrag !!!

§ 11 Abs. 2 LHundG NRW (Zitat): „Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn ... der Halter die erforderliche ... Zuverlässigkeit besitzt ... und ... gegenüber der zuständigen Behörde nachweist. Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt der zuständigen Behörde.“ – **Ich beantrage festzustellen, daß MICH diese Regelung NICHT betrifft, WEIL NICHT NUR das gesamte „LHundG NRW“ aufgrund mehrfacher Verstöße gegen das „ZITIERGEBOT“ nach Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. Art. 19 Abs. 1 S. 2 GG UNGÜLTIG ist (alles dazu in meinem Schriftsatz vom 21. Dezember 2015), ein Rechtsverhältnis zum „Land NRW“, das das „LHundG NRW“ wohl begründen soll, auch hier NICHT besteht und NIE (legal) bestand, stattdessen für mich immer noch das (subjektive) Recht gilt, (m)einen „großen Hund“ ganz OHNE ***DIESES*** – OHNE-HIN UNBESTIMMTE – „Zuverlässigkeitstheater“ halten zu können, ich dessen allgemeine Notwendigkeit bestreite und diese für rechtswidrig halte, SONDERN WEIL die Regelung mich AUCH insoweit ERHEBLICH in meinen Rechten verletzt (hat), als daß sie eben GEGEN den „BESTIMMTHEITSGRUNDSATZ“ i. V. m. d. „WESENTLICHKEITSTHEORIE“ GROB VERSTÖSST UND AUCH DESHALB VERFASSUNGSWIDRIG IST !!!**

!

Nochmals **§ 11 Abs. 2**: „Große Hunde dürfen nur gehalten werden, wenn ... der Halter ... Zuverlässigkeit besitzt ... und dies[e] gegenüber der **zuständigen Behörde** nachweist. **[Satz 2:] Die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit obliegt ... [ihr].“ – Das GANZE ist ZWEIFELLOS eine so genannte „GENERALKLAUSEL“; interessant, aber auch ABSOLUT UNSINNIG, UNNÖTIG und nur zur WILLKÜR einladend, daran ebenso KEIN Zweifel, ist doch mein eigener Fall lehrbuchhaftes Beispiel hierfür** (dazu später) !!! An dieser Einschätzung ändert auch die „**KANN**-Bestimmung“ im **§ 11 Abs. 5 LHundG NRW NICHTS** (die bei mir durch üblen **Trick mit dem untergejubelten „§ 3/§10-Hund“ ausgehebelt** wurde; dazu später!), die dann allerdings noch die **speziellere** Vorschrift enthält, die der „Generalklausel“ im **Abs. 2 in DIESEM Punkt vorgeht** (**Spezialregelungen** gehen „Generalklauseln“ immer vor), wonach nämlich **ERST „ANHALTSPUNKTE vorliegen“ müßten, bevor hier GENERELL „Nachweis“ vom Halter „großer Hunde“ verlangt werden darf, um „Zuverlässigkeit zu überprüfen“** (Zitat): „Die zuständige Behörde **KANN** die Beantragung eines Führungszeugnisses [Fz.] zum Nachweis ... anordnen, **WENN Anhaltspunkte vorliegen, die ZWEIFEL an der Zuverlässigkeit ... des Halters begründen**“ !!! Die „**Verwaltungsvorschriften**“ sehen diesen **VORRANG GENAUSO**, wie „**11.2.1.2**“ beweist (Zitat): „**§ 11 Abs. 2 Satz 2** bestimmt, daß die **Art und Weise** der Überprüfung der Zuverlässigkeit der zuständigen Ordnungsbehörde obliegt. **Diese SOLL einen [wie auch immer geARTeten, IHREM Willen unterworfenen, VON IHR festgelegten] NACHWEIS ... [GANZ ALLGEMEIN] NUR DANN fordern, WENN ANHALTSPUNKTE für ... Unzuverlässigkeit vorliegen**“ – **Aufs „Fz.“ wurde ersichtlich NICHT Bezug genommen !!! Obiger „Satz 2“ impliziert ohnehin, daß die „Behörde“ auf den „Nachweis“ zur „Zuverlässigkeit“ auch GANZ VERZICHTEN könnte, nämlich wenn sie meint, es lägen keine „Anhaltspunkte“ vor – das wäre dann ihre „Art und Weise der Überprüfung“ !!!** Auch die Begründung zum (Zitat: „Gesetzentwurf“ für das „LHundG“ besagt hier **NICHTS** anderes (Zitat, „Landtag [NRW] ... Drucksache 13/2387“): „**Zu § 11 (Große Hunde): ... Abs. 2 Satz 1** bestimmt, daß ... der Halter eines großen Hundes folgende Voraussetzungen erfüllen muß: ... [u. a.] **Zuverlässigkeit** ... Das Vorliegen der Voraussetzungen ist der ... Behörde nachzuweisen. **DABEL gelten folgende ERLEICHTERUNGEN [ein Witz!]:** Nach **Satz 2** obliegt [ihr] die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit ... **Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird [GANZ ALLGEMEIN und] i. d. R. [faktisch: IMMER] NUR DANN erforderlich, WENN der ... Behörde Anhaltspunkte für die Unzuverlässigkeit vorliegen.** In solchen Fällen ****KANN** [dann ggf.]** die Beantragung eines Führungszeugnisses angeordnet oder ... von Amtswegen eingeholt werden (**Abs. 5**)“, **es könnten ihr aber auch ANDERE „Art und Weise[n] der Überprüfung“ in den Sinn kommen !!! „Erleichterungen“?? – Aber natürlich, wie man uns glauben lassen will; in Sachen „Zuverlässigkeit“ sowohl bei der „Hürde“ selbst als auch beim „Nachweis“** (Zitat, „Landtag ... Plenarprotokoll 13/78“): „Wir haben die **Anforderungen an die Überprüfung der Zuverlässigkeit** von Menschen, die ... [große] Hunde halten, **DEUTLICH heruntergestuft**“ !!!

Bei der „Zuverlässigkeit“ wurde GESETZLICH eigentlich NICHTS BESTIMMT, entsprechend wurde es der „Exekutive“ überlassen, GANZ NACH GUSTO zu entscheiden, a) wer wann als „zuverlässig“ gilt bzw. nicht – BEWUSST *KEIN* Verweis auf § 7 !!! – b) was „Nachweis“ sein soll oder hier, wenn der Halter „Art und Weise“ bestimmen will, akzeptiert wird – SCHLIMMER KANN MAN IM RECHTSSTAAT KAUM AGIEREN !!! Dazu auch ganz freimütig H.-W. Körfges von der „**roten SPD**“, die zusammen mit den „**grünen Gurken und Mädels**“ das „LHundG“ erfand (Zitat, „Landtag ... Plenarprotokoll 13/56“): „**Die Frage nach der Zuverlässigkeit sollte unseres Erachtens vor Ort entschieden werden. Wir erwarten, daß die kommunale Familie uns Hinweise darauf gibt, wie am praktikabelsten vorgegangen werden kann. Die SPD will nicht, daß Menschen nur deshalb pauschal unter Verdacht geraten, weil sie einen [großen] Hund ... halten**“ – **Diese „SPD“ hat hier WEIT SCHLIMMERES erreicht als lediglich ein „pauschal unter Verdacht geraten“; mit obigem ist JEDER Halter eines „§ 11-Hundes“ der „Exekutive“ AUSGELIEFERT !!!**

Man hätte es bspw. auch folgendermaßen formulieren können, in Anlehnung an die altbekannten und weitverbreiteten „**Generalklauseln**“ in den „**Ordnungsbehördengesetzen**“ der „**Länder**“ (vergl. § 14 Abs. 1 OBG NRW): „Die zuständige **Behörde kann die Art und Weise der Überprüfung der Zuverlässigkeit und damit den vom Halter zu fordernden oder aber von ihm in Eigeninitiative angebrachten Nachweis seiner Zuverlässigkeit beliebig selbst bestimmen** bzw. akzeptieren oder auch ablehnen, um im einzelnen Falle **frei zu entscheiden**, ob ihm die Haltung großer Hunde zu versagen oder aber zu genehmigen ist, sofern **Anhaltspunkte** vorliegen, die **aus Sicht der Behörde Zweifel an der Zuverlässigkeit des Halters begründen**; sie **kann dann auch die Beantragung eines Führungszeugnisses anordnen**“ !!! **Mit solcher „Koppelungsvorschrift“ (s. u.) ist der Bürger ABSOLUT AUSGELIEFERT !!!**

Nun gut, bei der Gelegenheit mal sogleich eingeflochten, bevor der Vortrag vergessen wird: **Ein WEITERER fataler, HOCHGEFÄHRLICHER Schnitzer dieses idiotischen „LHundG“ ist es doch, den FANTASTISCH „UNBESTIMMTEN Rechtsbegriff: ANHALTSPUNKT“, dies auch noch im Zusammenhang mit einem WEITEREN „UNBESTIMMTEN Rechtsbegriff“, nämlich den von der „ZUVERLÄSSIGKEIT“ ins Spiel gebracht zu haben – womit allerdings auch die VERLOGENHEIT damaliger Gesetzesinitiatoren AUFGEFLOGEN ist, die sinngemäß BEHAUPTET hatten, die „Halter großer Hunde würden nicht pauschal unter Verdacht geraten, vielmehr seien ihre berechtigten Interessen geachtet und gewahrt und sie könnten mit allerlei Erleichterungen bei der Handhabung des Gesetzes rechnen“, was auch mit „FETTE ROTE LÜGENGRÜTZE“ zusammengefaßt werden könnte und MUSS, wie gleich noch weiter zu sehen sein wird – um nun ganz DIREKT daran anknüpfend SOGLEICH mit der offenen oder auch „nur“ latenten, IN JEDEM FALL VORHANDENEN DROHUNG DES ENTZUGS DES HUNDES daherzukommen, was doch nur kranken, empathielosen und vermutlich „hundehassenden Hirnen“ entspringen konnte, die aber doch deswegen KEINESFALLS einen „Gesetzgeber“ abgeben sollten, das „Wahlvieh“ hier aber wohl auch zu dämlich ist oder zumindest war, diese IRREN, für „Demokratie, Recht, Freiheit“ und den „Sozialstaat“ HOCHGEFÄHRLICHEN, VERLOGENEN Leute „in tollen Farben“ sowohl aus der „Legislative“ wie auch aus der „Exekutive“ und überdies der „Judikative“ eines – dieses – Landes herauszuhalten (freilich auch aus „Presse, Funk & Fernsehen“) ... der „Anhaltspunkt“ könnte nämlich buchstäblich ALLES sein, zumindest doch in den Augen so mancher „ehrenwerter Amtsvertreter“ – bereits ein beabsichtigt oder auch unbeabsichtigt liegengelassener „Haufen Scheiße“ könnte so JEDERZEIT diesen „Anhaltspunkt“ aus der Sicht „zuständiger Ordnungsbehörden“ bilden, womit nun die „Zuverlässigkeit“ in Bezug auf die Haltung des „großen Hundes“ (der den Scheiß hinterlassen hat) zumindest in Frage stehen würde, und schon könn(t)en sich überaus „honorige Amtsleut' Schikane und reichlich Hürde“ in ihrem oft genug arg kranken „Willkürhirn“ einfallen lassen (die jüngere deutsche Geschichte ist Ausgeburt dessen, was „Amt und Führer“, insbesondere aber „Amt“ so alles ausgebrütet hatten), um letztlich „dem antisozialen Antriebe das Erfolgserlebnis zu verschaffen“ !!!**

Der „**unbestimmte Rechtsbegriff**“ bezeichnet ein Merkmal innerhalb einer gesetzlichen Bestimmung, behördlichen Entscheidung oder sonstigen „**Rechtsquelle**“, das vom „**Gesetzgeber**“ mit **vagem mehrdeutigen** oder nicht abschließend aufgezählten Inhalt versehen wird und dessen objektiver Sinn sich deshalb **nicht** sofort erschließt. Vor der Rechtsanwendung bedarf es daher der „**Auslegung**“ (freilich zunächst durch die „**zuständige Behörde**“), um den rechtlich maßgeblichen Inhalt zu ermitteln (manchmal: **zu erraten**). Eine Rechtsnorm, die dagegen auf Rechtsfolgenseite **mehrere** Entscheidungen ermöglicht (so bspw. **verschiedene „Nachweis[e]“** verlangen zu können, die man selbst vorgibt; diese zu akzeptieren oder abzulehnen), eröffnet dem Rechtsanwender („**Behörde**“) einen Ermessensspielraum. Enthält die Norm „**unbestimmte Rechtsbegriffe**“ und eröffnet sie **zugleich** Ermessensspielräume, spricht man von der „**Koppelungsvorschrift**“ – **§ 11 LHundG NRW ist so eine !!!**

Die Halter „großer Hunde“ (§ 11) sind SOGAR SCHLECHTER GESTELLT als die der „gefährlichen“ (§ 3) oder der „semigefährlichen“ Hunde (§ 10), daran KEIN Zweifel – einfach bereits deshalb, weil „Zuverlässigkeit“ für letztgenannte Gruppen durch § 7 klar definiert und den Behördenvertretern so kaum Spielraum zum „Anhalten, Auslegen und auch Ausleben ihrer Willkürlichkeit infolge zumeist bloßer Dummheit, seltener Boshaftigkeit“ gelassen worden ist, WOHINGEGEN beim „§ 11-Hund“ das OFFENKUNDIG VERMIEDEN wurde und hier somit „frei ausgelegt, ausgelebt und ermes- sen“ werden kann, angefangen beim „Anhaltspunkt – WAS UND WANN IS'N DER“??!
„Anhaltspunkt“ kann WIRKLICH „ALLES“ sein und „Zuverlässigkeit“ EBENSO und schwuppdwupp und haste-nicht-gesehen können – und WOLLEN sie auch – Dir den „großen [und ungefährlichen] Hund“ wegnehmen, so bei mir gesehen und ge- schehen (dazu später!); und wenn dann auch noch die „Richterschaften [bis ganz nach oben] pennen“ oder aber der Halter sogleich aufgibt, also gar nicht erst Klage erhebt oder später auf die Berufung mit teurem Pflichtanwalt verzichtet (das alles ist selbst angesichts schreienden Unrechts überhaupt NICHT selten, weil die Leute oft STARKE Befürchtungen haben oder bekommen, angefangen beim Gelde ... aber auch egal, ob oder wie seltsam oder irrational die Ängste sein mögen) oder die „Eil- klage“ vergißt oder diese „in die Hose geht“ (da bspw. der Pflichtanwalt in der 2. In- stanz eine Pfeife war), dann passiert es eben tatsächlich, das „schreiende Unrecht“, oder der durchzufechtende Rechtsstreit kostet „Haufen Kohle“, Nerven, Zeit und oft auch das (letzte noch vorhandene bißchen) Vertrauen in den „Rechtsstaat“, was alles bereits für sich genommen „schreiendes Unrecht“ IST ... WEIL doch insbesondere dem Halter des „§ 3-“ oder des „§ 11-Hundes“ das alles aufgrund klarer gesetzlicher Bestimmungen kaum passieren könnte, denn hier spielt „Auslegung“ und „Ermes- sen“ WEGEN BESTIMMTHEIT erheblich weniger eine Geige – also „alles KACKE“ !!! Die Kombination mehrfacher Unbestimmtheit, irrer Ungleichbehandlung, großem Ermessensspielraum, Angst, Ignoranz, Feigheit, Geldsorge, Unfähigkeit, Verlogenheit, Boshaftigkeit und FETTEM Grundrechtseingriff ist für den „Rechtsstaat“ TÖDLICH !!!

Ungeachtet seiner inhaltlichen Unschärfe gibt es für jeden „unbestimmten Rechtsbegriff“ in jedem konkreten Einzelfall grundsätzlich immer nur **genau eine** richtige Auslegung, so die **Theorie**; diese eine richtige Auslegung muß nun die „Verwaltungsbehörde“ bei der Rechts- anwendung finden (viel Spaß, vor allem wenn es an der dazu nötigen Intelligenz mangelt!) und wird ggf. durch die „Verwaltungsgerichte“ im Rechtsstreit überprüft, wobei die Befug- nis, abschließend darüber zu entscheiden, welche die richtige ist, bei eben diesen liegt !!!

Bereits hier wird deutlich, daß der „rot-grüne Gesetzgeber“ in Sachen „große Hun- de“ UND „Zuverlässigkeit“ KEINE Verantwortung übernehmen und KEINE Entschei- dung dazu treffen wollte, sondern VOLLAUF bereit war, all dies den oft genug (aus „Selbstschutzzwecken“) zur WILLKÜR neigenden „Behörden“ und letztendlich der „Judikative“ aufzubürden – nun, da sind wir also jetzt an diesem Punkt angelangt !!! Es wird aber AUCH deutlich, daß es UNMÖGLICH diese eine richtige Auslegung ge- ben kann und wird, selbst wenn die „Tatbestände“ von „konkretem Einzelfall“ zu „konkretem Einzelfall“ ABSOLUT IDENTISCH wären: „Kuhdorf A“ wird zu einer AN- DEREN „richtigen Auslegung“ des „unbestimmten Rechtsbegriffs“ vom „Anhalts- punkt“ kommen als „Kuhdorf B“ oder „Kuhdorf X“; letztere glauben bspw., daß die Flasche Bier in der „Arschtasche“ des Halters während seines „Gassigangs“ ein „Anhaltspunkt“ für mangelhafte „Zuverlässigkeit“ wäre, wohingegen „Kuhdorf A“ darin keinen „Anhaltspunkt“ in Bezug auf mangelhafte „Zuverlässigkeit“ sieht, ihn stattdessen aber im besagten „Scheißhaufen“, der auf dem Rasen liegen geblieben ist, erblicken möchte, wohingegen für „Kuhdorf X“ BEIDES der „Anhaltspunkt“ ist !!! Und schon haben wir x-beliebig viele Möglichkeiten des „Anhaltspunktes“ bei IDEN- TISCHEM Sachverhalt, also MEHRERE „richtige“ Auslegungen – „ALLES KACKE“ !!!

„Unbestimmte Rechtsbegriffe“ – wie auch die „Generalklauseln“, zu denen ich so gleich zurückkommen werde – tragen tatsächlich NICHT zur „Rechtssicherheit“ bei, solange ihre „Ausfüllung durch Rechtsprechung und Rechtsliteratur“ noch nicht fortgeschritten ist – und das ist hier beileibe NICHT der Fall – und damit (freundlich formuliert:) „Unklarheiten im Rechtsverkehr“ entstehen können und werden, ob ein bestimmter Sachverhalt von einem „unbestimmten Rechtsbegriff“ erfaßt wird oder nicht („Ist der Hundescheißhaufen nun 'Anhaltspunkt' oder nicht??“); dieser vorliegend anhaltende Zustand, wonach „Rechtsunsicherheit“ gerade auch in Bezug auf § 11 LHundG NRW und im Zusammenhang mit „Zuverlässigkeit“ zu beklagen ist, ist nur dann verfassungsrechtlich hinzunehmen, wenn ein „unbestimmter Rechtsbegriff“ den rechtsstaatlichen Grundsätzen der „Normklarheit“ und „Justitiabilität“ entspricht (Zitat): „Die grundsätzliche Zulässigkeit unbestimmter Gesetzesbegriffe entbindet den Gesetzgeber nicht davon, die Vorschrift so zu fassen, daß sie den rechtsstaatlichen Grundsätzen der Normklarheit und Justitiabilität entspricht. Sie muß in ihren Voraussetzungen und in ihrem Inhalt so formuliert sein, daß die von ihr Betroffenen die Rechtslage erkennen und ihr Verhalten danach einrichten können ... [▶ ▶ ▶ WAS IN BEZUG AUF DAS 'LHundG' ... und die vorliegend dazu EINZIG relevante Frage, ob 'große Hunde' gehalten ODER ABER dem Halter einfach mal so eben und unter FETTEM Eingriff u. a. in sein Grundrecht auf Eigentum nach Art. 14 Abs. 1 GG und Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG {landeseigenes Eigentumsgrundrecht}, GANZ ZU SCHWEIGEN vom in den allermeisten Fällen ZWANGSLÄUFIG ausgelösten TIEFEN SEELISCHEN TRAUMA beim dermaßen übel mitgespielten Menschen – auch das Tier leidet meist – {die Schadenersatz- und Schmerzensgeldforderungen werden IMMENS und wegen des insbesondere UNGÜLTIGEN 'LHundG' auch LEICHT EINKLAGBAR sein und sich GEGEN ALLE VERANTWORTLICHEN IN 'AMTS- UND RICHTERSTUBEN' PERSÖNLICH ZU RICHTEN HABEN; § 839 BGB i. V. m. Art. 34 GG} weggenommen werden können und UNTER WELCHEN VORAUSSETZUNGEN dies denn nun geschehen dürfe, ... GANZ SICHER NICHT ERREICHT WERDEN KÖNNTE, der 'Betroffene', wie ich hier einer bin, nämlich ALLES ANDERE als die 'Rechtslage' insbesondere in Bezug auf 'Zuverlässigkeit' erkennen könnte, da diese nicht nur NICHT im Gesetz zu den 'großen Hunden' definiert ist, sondern weil 'Zuverlässigkeit' und damit verbundene 'Anhaltspunkte' für ihre mögliche Mangelhaftigkeit sowie die wiederum daran angeknüpften 'Rechtsfolgen' betreffend 'Nachweis' auch noch AUSSCHLIESSLICH VON DER 'EXEKUTIVE' SELBST UND GANZ NACH GUTDÜNKEN der dort {uns Bürger schaffenden} 'Schaffenden' bestimmt werden, wie § 11 Abs. 2 Satz 2 LHundG NRW KLAR BEWEIST, und man sein 'Verhalten' doch NICHT nach der WILLKÜR einer ohnehin NICHT 'staatlichen' Einrichtung aus- oder 'einrichten' kann {der BK ist eher 'Firma' OHNE jede Hoheitsrechte}, denn andernfalls würden wir auch Faschismus wieder akzeptieren !!!]. Darüber hinaus GEBIETET der GRUNDSATZ DER GESETZMÄSSIGKEIT DER VERWALTUNG, daß DER GESETZGEBER SELBST die Einzelbefugnisse und -pflichten, die den Inbegriff des Eigentums ausmachen ... [▶ ▶ ▶ wozu 'Hunde' und ihre 'Verwendung' durch 'Eigentümer', diese meist identisch mit 'Haltern', zu zählen sind !!!], inhaltlich normiert; er darf, wenn eine solche Norm ZUGLEICH die materielle Grundlage UND der Prüfungsmaßstab für ein BEHÖRDLICHES GENEHMIGUNGSVERFAHREN ist ... [▶ ▶ ▶ ein solches im § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 LHundG NRW !!!], DIES NICHT DEM ERMESSEN DER VERWALTUNG ANHEIMGEBEN ... [▶ ▶ ▶ was die 'rot-grüne Legislative' aber tat, wie § 11 Abs. 2 Satz 2 LHundG NRW beweist !!!]. ... [Gerade auch im 'eigentumsvernichtenden' Ordnungsrecht] MÜSSEN sich ... die [klaren] Veräußerungs- und Erwerbshindernisse [oder Hürden für das Behalten auch eines Hundes] *AUS DEM GESETZ SELBST*** ergeben; sie dürfen NICHT von der Verwaltung und den Gerichten nach IHREN Vorstellungen bestimmt werden. Diesen Anforderungen entspricht“ ... § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 LHundG NRW NICHT !!!**

→ **Bundesverfassungsgericht (BVerfG) – Beschluß v. 12. Januar 1967 – 1 BvR 169/63**

Damit sind wir ganz direkt bei den Grundrechten und zugehörigen Eingriffsmöglichkeiten angelangt, hier – ggf. stellvertretend für andere Grundrechte, die ebenfalls berührt sein könnten, zumindest derzeit aber keine Rolle in der Klagebegründung spielen sollen und nicht müssen, um dennoch die KLARE VERFASSUNGSWIDRIGKEIT des „LHundG NRW“ aufzuzeigen, dies völlig abseits der Sache mit dem ebenso KLAREN Verstoß gegen „Zitiergebote“ – beim EIGENTUMSGRUNDRECHT nach Art. 14 Abs. 1 GG UND Art. 4 Abs. 1 LV NRW i. V. m. Art. 14 Abs. 1 GG als landeseigenes Eigentumsgrundrecht (Zitat): „Das Eigentum und das Erbrecht werden gewährleistet. INHALT UND SCHRANKEN WERDEN ***DURCH DIE GESETZE*** BESTIMMT“ !!!

Diese Bestimmung im „Grundgesetz“ bedeutet OHNE JEDEN ZWEIFEL UND OHNE JEDE DISKUSSION, weil diese UNNÖTIG ist und nur Unvernünftige oder Unwissende sie zu führen beabsichtigen, sowie im Zusammenhang mit dem uns hier interessierenden „Bestimmtheitsgebot“ und der „Wesentlichkeitstheorie“, die der „Gesetzgeber“ zum „LHundG NRW“ an so einigen Stellen im Gesetz KRASS MISSACHTET hat, dies insbesondere im § 11 und im Zusammenhang mit der „Zuverlässigkeit“ ... daß ***AUSSCHLIESSLICH NUR DIESER „GESETZGEBER = LEGISLATIVE“*** AUSSCHLIESSLICH durch ein so genanntes „PARLAMENTSGESETZ = formelles Gesetz“ den (Zitat): „Inhalt und die Schranken“ des Eigentums, vorliegend einen dem privaten Lebensbereich zuzuschreibenden „großen Hund“ betreffend, als lebendes und liebendes, auch geliebt und beschützt werden wollendes, fühlendes Wesen, das (zu) einem Menschen gehört – hier ich als sein Besitzer, Eigentümer und Halter – und auch umgekehrt, BESTIMMEN kann und bestimmen darf, ABER ***KEINESFALLS*** SOGAR LEDIGLICH DIE „UNTERSTE SCHUBLADE DER EXEKUTIVE“, hier die „zuständige [Ordnungs-] Behörde“ im x-beliebigen „Kaff im Land NRW oder ganz BRD“, auch wenn sich dieser (Landes-) „Gesetzgeber“ seiner gesetzgeberischen Verantwortung aus IRRIGEN Gründen durch „Delegation“ im § 11 Abs. 2 zu entledigen versucht hat und somit dieser „Behörde“ und letzten Endes den „Gerichten = Judikative“ die simple Ermächtigung erteilen „mußte“, GANZ NACH GUSTO in dieses Eigentumsgrundrecht KRASS einzugreifen, nämlich durch Versagung der Genehmigung zur Haltung „großer Hunde“ durch „Verwaltungsakt“, wie auch immer begründet !!! Der Terminus „DURCH DIE [formellen, die Parlaments-] GESETZE“ bedeutet genau das, er bedeutet aber GANZ GEWISS NICHT, daß der (geringfügige oder auch starke) Eingriff in das Grundrecht auf Eigentum (auch) „AUFGRUND eines oder von [Parlaments-] Gesetzen“ geschehen könnte, DENN dieser gerade im „Grundgesetz“ öfter verwendete Fachausdruck für Grundrechtseingriffe auch (aber nicht nur) auf der Ebene der so genannten „UNTERGESETZLICHEN Rechtsnormen“, also Normen UNTERHALB des „formellen Gesetzes“ wie bspw. „Rechtsverordnungen“, „Satzungen“ und vor allem eben „VERWALTUNGSAKTE“ – das (Zitat, „BVerfG“ zu 1 BvR 169/63:) „behördliche Genehmigungsverfahren“ nach § 11 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 2 LHundG NRW mit seiner „freien Entscheidung betreffend Zuverlässigkeit“ operiert natürlich nur auf der Ebene „Verwaltungsakt“ (als „Ordnungsverfügungen“) –, wird im Art. 14 Abs. 1 GG, dies ganz im Gegensatz zum Art. 12 Abs. 1 GG (als Beispiel), ganz OFFENSICHTLICH ***NICHT*** gebra(u)cht, somit können AUSSCHLIESSLICH NUR „Parlamentsgesetze“ die KLAREN „Inhalts- oder Schrankenbestimmungen“ und damit den Eingriff in besagtes Grundrecht vornehmen, mit lediglich „untergesetzlichen Normen“ so „Verwaltungsakten“ ginge das aber NICHT, denn dazu hat das „Grundgesetz“ UND die Landesverfassung über Art. 4 Abs. 1 LV NRW den „Gesetzgeber“ des Landes NICHT ERMÄCHTIGT – was auch NICHT dadurch AUSGEHEBELT werden kann und darf, daß dieser „Gesetzgeber“ ins „Parlamentsgesetz“ gewissermaßen reinschreibt: „Die Exekutive 'ganz unten' ist ermächtigt, die Zuverlässigkeitskriterien GANZ NACH GUSTO festzulegen, um so Unzuverlässigkeit festzustellen, damit vom Hund getrennt werden, das Eigentum hier FLÖTEN gehen kann“ !!!

» Nach der sog. Wesentlichkeitstheorie MUSS der parlamentarische Gesetzgeber in grundlegenden normativen Bereichen ALLE wesentlichen Entscheidungen SELBST treffen und darf sie NICHT anderen Normgebern überlassen, INSBESONDERE NICHT DEM HANDELN UND DER ENTSCHEIDUNGSMACHT DER EXEKUTIVE (Jarass, a.a.O., Rn 47 ...). Das BUNDESVERFASSUNGSGERICHT hat hierzu in seinem Urteil vom 11. März 2008 – 1 BvR 2074/05 ... (BVerfGE 120,378 = juris Rn. 93 ff.) ausgeführt: „... Die Ermächtigung ... MUSS den rechtsstaatlichen Anforderungen der BESTIMMTHEIT UND KLARHEIT EINER GESETZLICHEN ERMÄCHTIGUNG genügen. ... ***DAS BESTIMMTHEITSGEBOT SOLL SICHERSTELLEN, DASS DER DEMOKRATISCH LEGITIMIERTE PARLAMENTSGESETZGEBER DIE WESENTLICHEN ENTSCHEIDUNGEN ÜBER GRUNDRECHTSEINGRIFFE UND DEREN REICHWEITE SELBST TRIFFT***, DASS REGIERUNG UND VERWALTUNG IM GESETZ STEUERENDE UND BEGRENZENDE HANDLUNGSMASSSTÄBE VORFINDEN und daß die Gerichte eine wirksame Rechtskontrolle durchführen können. FERNER ERLAUBEN ***DIE BESTIMMTHEIT UND KLARHEIT DER NORM***, DASS DER BETROFFENE BÜRGER SICH AUF MÖGLICHE BELASTENDE MASSNAHMEN EINSTELLEN KANN (vgl. BVerfGE 110, 33 <52 ff.>; 113, 348 <375 ff.>). DER GESETZGEBER HAT ANLASS, ZWECK UND ***GRENZEN DES EINGRIFFS HINREICHEND BEREICHSSPEZIFISCH, PRÄZISE UND NORMENKLAR*** FESTZULEGEN (vgl. BVerfGE 100, 313 <359 f., 372>; 110, 33 <53>; 113,348 <375>; BVerfG, NJW ...). ... DAS BESTIMMTHEITSGEBOT STEHT IN ENGER BEZIEHUNG ZUM PARLAMENTSVORBEHALT (vgl. BVerfGE 56, 1 <13>; 83, 130 <152>). Dieser soll sicherstellen, daß Entscheidungen von solcher Tragweite aus einem Verfahren hervorgehen, das der Öffentlichkeit Gelegenheit bietet, ihre Auffassungen auszubilden und zu vertreten, und die Volksvertretung dazu anhält. NOTWENDIGKEIT UND AUSMASS VON GRUNDRECHTSEINGRIFFEN in öffentlicher Debatte zu klären (vgl. BVerfGE 85, 386 <403 f.>; ...) ... [▶ ▶ ▶ in 'NRW' war's hier ein Witz !!!] DIE KONKRETEN ANFORDERUNGEN AN DIE BESTIMMTHEIT UND KLARHEIT DER ERMÄCHTIGUNG RICHTEN SICH NACH DER ART UND SCHWERE DES EINGRIFFS (vgl. BVerfGE 110, 33 <55>) [▶ ▶ ▶ Wegnahme des 'Hundes' = SCHWERER Eingriff !!!] ... Wird die Möglichkeit derartiger Eingriffe nicht hinreichend deutlich ausgeschlossen, so MUSS die Ermächtigung die BESONDEREN BESTIMMTHEITSANFORDERUNGEN wahren, die bei solchen Eingriffen zu stellen sind (vgl. BVerfGE 113, 348 ...“ ... Die gleiche Auffassung vertritt das BUNDESVERWALTUNGSGERICHT in ständiger Rechtsprechung ... In seinem Urteil vom 3. Juli 2002 – 6 CN 8.01 – (BVerwGE 116, 347 = juris Rn.31) hat ... [es] ausgeführt: „... Aus dem rechtsstaatlichen und demokratischen Verfassungssystem (Art. 20 Abs. 1 GG ...) folgt, daß in einem Gesetz, durch das die Exekutive zum Erlaß von Rechtsverordnungen [▶ ▶ ▶ oder lediglich Verwaltungsakten !!!] ermächtigt wird, Inhalt, Zweck und Ausmaß der erteilten Ermächtigung bestimmt werden. Das Parlament soll sich seiner VERANTWORTUNG als gesetzgebende Körperschaft NICHT dadurch entäußern können, daß es einen Teil der Gesetzgebungsmacht der Exekutive überträgt [▶ ▶ ▶ so zur „Lösung unbestimmter Rechtsbegriffe im § 11“ !!!], ohne die ***GRENZEN DIESER KOMPETENZEN*** bedacht und diese nach Tendenz und Programm ***SO GENAU UMRISSEN*** ZU HABEN, DASS SCHON AUS DER ERMÄCHTIGUNG ERKENNBAR UND VORHERSEHBAR IST, WAS DEM BÜRGER GEGENÜBER ZULÄSSIG SEIN SOLL [▶ ▶ ▶ mit § 11 Abs. 2 wird 'Blankovollmacht' erteilt und NIEMAND weiß, was 'die Behörde' als nächstes tun oder verlangen wird !!!]. Das Erfordernis hinreichender Bestimmtheit stellt die notwendige Ergänzung und Konkretisierung des aus dem DEMOKRATIE- UND RECHTSSTAATSPRINZIP folgenden Grundsatzes des Vorbehalts des Gesetzes dar. Welche Bestimmtheitsanforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, hängt von den Besonderheiten des jeweiligen Regelungsgegenstandes sowie der INTENSITÄT DER MASSNAHME, NAMENTLICH DER GRUNDRECHTSRELEVANZ der Regelung ab (vgl. BVerfGE 58, 257 ... « !!!

→ Hess. Verwaltungsgerichtshof, Urteil vom 12. September 2013, Az. 8 C 1776/12.N

Wird i. K. weiter fortgesetzt!

Mit freundlichen Grüßen

... für seinen